



Satzung
zur Festlegung der Funktionen
für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 03. Juli 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung legt die Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung fest, für die Funktions-Leistungsbezüge gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) gewährt werden können.
- (2) Sie gilt für Professoren und Professorinnen, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.
- (3) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV an den Präsidenten oder die Präsidentin, der oder die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen

Nach Maßgabe der von der Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat festgelegten Grundsätzen können Funktions-Leistungsbezüge erhalten:

- Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
- Dekane und Dekaninnen,
- Senatsvorsitzende oder die Senatsvorsitzende,
- Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule Landshut.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 02. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 03. Juli 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Satzung wurde am 03.07.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.07.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.07.2013.